

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Jülich Nr. 50
" Poststraße "
(westlicher Teil)

(Rechtskraft 22.06.1996)

Um städtebauliche und sozialökologische Fehlentwicklungen zu vermeiden und zu verhindern, sind aufgrund des § 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGBMaßnahmenG) vom 06.05.1993 im gesamten Plangebiet Verkaufsräume und Flächen, deren eigentlicher Zweck dem Aufstellen von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Verkaufsräume und Flächen, deren hauptsächlichlicher Zweck auf den Verkauf von Artikeln, Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, ausgeschlossen.

Bei der Errichtung von Stellplätzen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke z. B. durch Abgase, Lärm, Beleuchtung, verhindern.

Aufgrund des § 16 Abs. 6 BauNVO wird die Geschossflächenzahl auf 4,0 festgesetzt.